

# **Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Wald" vom 16. September 1986**

Auf Grund von Art. 11 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Art. 45 Abs.1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791–1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBI S. 135), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Gebiet des Bayerischen Waldes in den Landkreisen Deggendorf, Regen und Straubing-Bogen und in der kreisfreien Stadt Straubing wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 206 800 Hektar.
- (2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung "Naturpark Bayerischer Wald"
- (3) Träger des Naturparks ist der "Verein Naturpark Bayerischer Wald e. V." mit Sitz in Zwiesel.

## **§ 2**

### **Naturparkgrenzen**

- (1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 100 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde sowie bei den Landratsämtern Straubing-Bogen, Deggendorf, Regen und bei der kreisfreien Stadt Straubing als unteren Naturschutzbehörden.
- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 3**

### **Schutzzone**

- (1) Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. Die Schutzzone umfasst die Bereiche, die in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt sind.

(2) Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag dieser Karte.

## **§ 4**

### **Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 10 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,

3. in der Schutzzone

a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere

- erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern

- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen

- die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,

b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,

c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

## **§ 5**

### **Besondere Vorschriften**

Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

## **§ 6**

### **Verbote, Befreiung**

(1) In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

(2) Von den Verboten kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

## § 7

### Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen im Sinn des Art. 65 der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu erweitern, soweit sie die in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen können,

2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Spengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,

3. Gewässer einschließlich Quellen – unabhängig von deren wasserwirtschaftlicher Bedeutung – oder deren Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,

4. Straßen, Wege, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sport- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,

5. Langlaufloipen anzulegen,

6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nichtortsfeste Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von Wohn- und Betriebsgebäuden dienen)

7. Einfriedungen zu errichten oder zu erweitern (ausgenommen offene, sockellose Einfriedungen, wenn sie der Weidewirtschaft oder dem Schutz von Forstkulturen dienen),

8. Bepflanzungen mit Gehölzen vorzunehmen, die nicht standortheimisch sind und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen (ausgenommen in Hausgärten),

9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge, Felsblöcke oder Lesesteinwälle zu beseitigen,

10. regelmäßig überschwemmte Auebödenbereiche entlang von Bächen durch Dränung zu entwässern, durch Ablagerungen oder Bepflanzungen trocken zu legen oder sonst nachhaltig zu verändern.

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

(5) Die Erlaubnis wird gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestaltung ersetzt; diese Gestaltung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach § 9 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

## § 8

### Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 10,
2. der Bau von land-, und forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Schwarzdecke, Beton o. ä.)
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht.
6. Der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten**

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und er Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme, Kraftwerksanlagen), nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 für Freileitungen ab 110 Kilovolt, nach § 7 Abs. 1 Nr. 10 für großflächige Entwässerungen sowie die Erteilung der Befreiung für Fälle überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Naturparkträgers**

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

## § 11

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs.1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Befreiung nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## § 12

### **Aufhebung früherer Vorschriften**

1. Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung des Bezirks Niederbayern über den Schutz von Landschaftsteilen im Bayerischen Wald in den Landkreisen Kötzing, Viechtach, Regen, Grafenau und Wolfstein (Großräumiges Landschaftsschutzgebiet "Innerer Bayerischer Wald") vom 27. November 1967 (RABI NB 1968 Nr. 7) – nunmehr im Landkreis Cham (Regierungsbezirk Oberpfalz) und in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen (Regierungsbezirk Niederbayern) – geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 1984 (GVBI S. 88 BayRS 791-3-149-U), soweit die Landschaftsteile "Zwischen Osser und Bayerisch Eisenstein", "Am Arber", "Am Hennenkobel", "Zwischen Großem und Kleinem Regen (am Falkenstein) und "Am Rachel" innerhalb der Grenzen des Naturparks im Landkreis Regen erfasst sind. Unberührt bleibt jedoch der Schutz folgender außerhalb der Grenzen des Naturparks gelegenen Landschaftsteile: Teilbereiche der Landschaftsteile "Zwischen Osser und Bayerisch Eisenstein" und "Am Arber" in der Gemeinde Lohberg im Landkreis Cham (Regierungsbezirk Oberpfalz); Teilbereiche des Landschaftsteils "Am Rachel" in der Gemeinde Frauenau im Landkreis Regen (Regierungsbezirk Niederbayern); restliche Landschaftsteile im Landkreis Freyung Grafenau (Regierungsbezirk Niederbayern).

München, den 16. September 1986  
**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen  
Alfred D i c k, Staatsminister**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Wald" vom 21. November 2000**

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Verordnung

**§ 1**

Die Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Wald" vom 16.09.1986 (BayRS 791-5-4-U, GVBl S. 328), die hinsichtlich der Festsetzung der Schutzzone als Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird in § 3 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "Anlage" und in Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "Karte" jeweils wie folgt ergänzt: "und in der Karte zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes in der Stadt Regen vom 21.11.2000".

**§ 2**

Die bisherigen Bestimmungen der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Wald" hinsichtlich der Festsetzung der Schutzzone werden zu einer eigenständigen Verordnung zusammengefasst und wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung "Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" sowie das Ausfertigungsdatum und die Einleitungsformel der Änderungsverordnung.
2. Nach der Einleitungsformel wird folgender neuer § 1 eingefügt:

**"§ 1**

**Schutzgegenstand**

Das Gebiet des Bayerischen Waldes in den Landkreisen Deggendorf, Regen und Straubing-Bogen sowie in der kreisfreien Stadt wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 155400 Hektar."

3. Der bisherige § 3 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

**"§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M = 1 : 100.000, die als Anlage

zur Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Wald" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone" veröffentlicht wurde und weiter gilt, und in der Karte zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes in der Stadt Regen vom 21.11.2000 grob dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M = 1 : 25.000, die als Anlage zur Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Wald" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone" die weiter gilt, und in der Karte zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes in der Stadt Regen vom 21.11.2000 eingetragen.

Diese Karten, auf die Bezug genommen wird, sind bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Deggendorf, Gegen und Straubing-Bogen sowie bei der kreisfreien Stadt Straubing als untere Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich."

4. Der bisherige § 4 Nr. 3 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Die Worte "3. in der Schutzzone" werden durch die Worte "Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es," ersetzt.

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden Nummer 1 bis 3.

5. Der bisherige § 5 wird § 4; im neuen § 4 Satz 1 werden die Worte "das Gebiet des Naturparks" durch die Worte "das Landschaftsschutzgebiet" ersetzt.

6. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden §§ 5 bis 8

7. Im neuen § 5 Abs. 1 werden die Worte "In der Schutzzone" durch die Worte "Im Landschaftsschutzgebiet" und "§ 4 Nr. 3" durch "§ 3" ersetzt.

8. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "innerhalb der Schutzzone" durch die Worte " im Landschaftsschutzgebiet" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte "des Art. 65" gestrichen und "§ 6" durch "§ 5" ersetzt

c) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

d) Im neuen Absatz 2 wird "§ 6" durch "§ 5" ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

9. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird "§ 7 Abs. 1 Nr. 10" durch "§ 6 Abs. 1 Nr. 10" ersetzt.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen

Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder

zugelassenen Maßnahmen".

10. Im neuen § 8 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz wird Absatz 2.

11. Der bisherige § 11 wird § 9, im neuen § 9 Abs. 1 und 2 werden jeweils das Wort

"Deutsche Mark" durch das Wort "Euro" und "§ 7" durch "§ 6" ersetzt.

### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Unberührt bleibt jedoch die Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Wald" hinsichtlich der Bestimmungen über den Naturpark und die Aufgaben des Naturparkträgers.

(2) Bis zum 31.12.2001 ist § 9 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte "fünzigtausend Euro" durch die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" ersetzt.

(3) Die Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" wird unter Bereinigung des Wortlauts gesondert bekannt gemacht.

Landshut, 21. November 2000

BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein

Bezirkstagspräsident

**Bekanntmachung der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald"**

**Vom 21. November 2000**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den

"Naturpark Bayerischer Wald" vom 21.11.2000 (RABL S. 152) wird nachstehend der

Wortlaut in der vom 01.01.2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Landshut, 21. November 2000

**BEZIRK NIEDERBAYERN**  
**Manfred Hölzlein**  
**Bezirkstagspräsident**

## **Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald"**

**Vom 21. November 2000**

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1 U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBL S. 532), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Verordnung:

### **§ 1**

Das Gebiet des Bayerischen Waldes in den Landkreisen Deggendorf, Regen und Straubing-Bogen sowie in der kreisfreien Stadt wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 155.400 Hektar

### **§ 2**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M = 1 : 100.000, die als Anlage zur Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Wald" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone" veröffentlicht wurde und weiter gilt, und in der Karte zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes in der Stadt Regen vom 21.11.2000 grob dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M = 1 : 25.000, die als Anlage zur Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Wald" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone" die weiter gilt, und in der Karte zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes in der Stadt Regen vom 21.11.2000 eingetragen. Diese Karten, auf die Bezug genommen wird, sind bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Innenkante des

Begrenzungsstrichs. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Deggendorf, Gegen und Straubing-Bogen sowie bei der kreisfreien Stadt Straubing als untere Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich."

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere

- erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft zu verhindern

- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen

- die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre

Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,

3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

### **§ 4**

#### **Besondere Vorschriften**

Soweit für das Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften

bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt,

wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

### **§ 5**

#### **Verbote, Befreiung**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, dem Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

(2) Von den Verboten kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

## **§ 6**

### **Erlaubnis**

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen

Bauordnung zu errichten oder zu erweitern, soweit sie die in § 5 genannten

Wirkungen hervorrufen können,

2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen und Abgrabungen

vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu

verändern,

3. Gewässer einschließlich Quellen – unabhängig von deren

wasserwirtschaftlicher Bedeutung – oder deren Uferbereiche, den Zu- und

Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue

Gewässer herzustellen,

4. Straßen, Wege, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sportoder

Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu

ändern,

5. Langlaufloipen anzulegen,

6. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen

oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste

Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),

7. Einfriedungen zu errichten oder zu erweitern (ausgenommen offene, sockellose Einfriedungen, wenn sie der Weidewirtschaft oder dem Schutz von Forstkulturen dienen).

8. Bepflanzungen mit Gehölzen vorzunehmen, die nicht standortheimisch sind und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen (ausgenommen in Hausgärten),

9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge, Felsblöcke oder Lesesteinwälle zu beseitigen,

10. regelmäßig überschwemmte Auebödenbereiche entlang von Bächen durch Dränung zu entwässern, durch Ablagerungen oder Bepflanzungen trockenzulegen oder sonst nachhaltig zu verändern.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen

ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 3

BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

## **§ 7**

### **Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land- forst- und fischereiwirtschaftliche Bodenbenutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 10,

2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Schwarzdecke, Beton o.ä.),
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 2 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wagen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes notwendigen oder von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und

Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehenden Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 6 oder einer Befreiung nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1986\* in Kraft.

(2) Bis zum 31.12.2001 ist § 9 mit folgender Maßgabe anzuwenden.

In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte "fünfzigtausend Euro" durch die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" ersetzt.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten in der ursprünglichen Fassung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Wald" vom 16.09.1986